Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 77 (1997)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EDITORIAL
Robert Nef
Geschichte erben 1

ZU GAST
Eric Honegger
Von der ungesunden Hektik, endlich etwas zu tun 3

POSITION
Ulrich Pfister
Vergangenheit oder Gegenwart? 4

IM BLICKFELD
Volker Wehdeking
Ein Volk – one Family
Martin Walser zum Siebzigsten 5

DOSSIER
Historische Lasten – Schuld und Schulden
Jörg Baumberger
Gerechtigkeit nach Krieg, Eroberung und Verbrechen 9
Albert A. Stahel
Indianer in den USA
Verraten, vergewaltigt, vergessen 16
Rüdiger Görner
Keimen im Nichts
Stephen Spenders Bericht «Deutschland in Ruinen» 21
Peter Bührer
Die 40 Tage des Musa Dagh
Franz Werfel zwischen Geschichte und Fiktion 23

ESSAY
Rüdiger Görner
Spuren der Idylle
Über ein Motiv der Moderne 28

KULTUR
José Manuel López de Abiada
Weltliteratur und literarischer Kanon
Harold Blooms umstrittene Kategorien 33
Beatrice Eichmann-Leutenegger
«...so voll von Leben im Sterben sein –»
Ein Band wiederaufgelegter Gedichte der Lyrikerin Maria Lutz-Gantenbein 36
Marco Baschera
Das Buch, das den Autor schafft. Betrachtungen zum Verhältnis von Autor und Buch in den Essais von Michel de Montaigne 39
Leo Binggeli
Vom Tumult zum Streik
Der Wandel in der schweizerischen Protestkultur im 19. Jahrhundert 44

SACHBUCH
Gregor M. Manousakis
Neues Griechentum und alte Mythen 47

TITELBILD
Zusammenstehen 48

ECHO
Adrien Kesselring
Die NEAT-Zwängerei 49
Boris Fischer
«Russlands Zweiklassengesellschaft» 49

AGENDA 51
IMPRESSUM 52
AUTORINNEN UND AUTOREN 52

Geschichte erben

Wer als Erbe der Vergangenheit den Nutzen von Tradition und Kontinuität bewirtschaftet, muss stets auch die Altlasten auf sich nehmen. Vergangenheit kann nur brutto abgerechnet werden. Die Frage nach Schuld und Unschuld stellt sich in historischer Betrachtungsweise nicht nur gegenüber Individuen, sondern auch gegenüber juristischen Personen und Staaten. Der Rechtsbrecher wird gegenüber den Opfern schuldig, ebenso der Hehler, das heisst, es besteht eine völkerrechtliche Reparationspflicht. Verträge sind auch gegenüber Erbberechtigten bindend, und anvertraute Mittel dürfen keinem Berechtigten vorenthalten werden. Offen bleibt lediglich die Frage der Verjährung, jenem Rechtsinstitut, das – je nach Situation – als Wohltat oder als Ärgernis empfunden wird. Das geschichtliche Erbe eines Staates besteht aber nicht nur aus einem Konto von verjährbaren und vielleicht auch unverjährbaren Schulden, es besteht auch aus erarbeiteten und ersessenen Aktiven und aus ererbten Vermögen, deren Höhe durch den Faktor Glück bzw. Unglück wesentlich mitbestimmt wird. Mit guten Gründen hat Jacob Burckhardt die Frage nach dem Stellenwert von Glück und Unglück in der Weltgeschichte gestellt. Die Schweiz gehört zu den reichsten Ländern der Welt, und der Wohlstand dieser Nation beruht – wer wollte es leugnen – auch auf günstigen Konstellationen.

Die Schadenersatzpflicht eines Schädigers gegenüber seinen Opfern kann und soll nicht bestritten werden, und auch die ordentliche Erfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber Erbberechtigten wird nicht in Frage gestellt. Sie ist in der Schweiz – abgesehen von bedauerlichen Ausnahmen – nach den hierfür vorgesehenen Verfahren und im Rahmen der geltenden Normen und Verträge abgewickelt worden und allenfalls noch abzuwickeln. Eine Rechtspflicht zum Ausgleich des «Faktors Glück» gegenüber allen Unglücklichen der Welt muss hingegen in aller Form zurückgewiesen werden. Barmherzigkeit kann – auch rückwirkend – nicht zum Gegenstand von rechtlichen und politischen Forderungen werden, und wer als Staat auf solche Forderungen eingeht, wird grenzenlos erpressbar und riskiert dabei, dass beide Prinzipien einen nicht wiedergutzumachenden Schaden erleiden: Die Chance, materielles Erbe aus Dankbarkeit für die Unversehrtheit und aus Sympathie für die Verfolgten dieser Welt einzusetzen, ist nicht vom Staat als Hort des Rechts, sondern vom einzelnen Menschen als Hort der Barmherzigkeit wahrzunehmen.

ROBERT NEF